

ZSR 100 26076

# FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung  
der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Hans Belting, Hugo Borger, Dietrich Hofmann, Karl Josef Narr,  
Karl Schmid und Rudolf Schützeichel

herausgegeben von

KARL HAUCK

4. Band



BERLIN 1970

---

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung  
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

man auch als autochthon erklären müssen<sup>103</sup>. Wohl lassen sich schon grobe Umrisse einiger weniger Stufen der fränkisch-sächsischen Auseinandersetzung an der Verteilung der Namentypen, wie ich darzustellen versuchte, ablesen. Bis das Bild klar genug ist, wird aber noch viel an karger philologisch-historischer Kleinarbeit vonnöten sein.

GEORG DROEGE

### Fränkische Siedlung in Westfalen

Mit fränkischer Siedlung in Westfalen hat sich die Forschung schon häufiger beschäftigt. Entsprechend den sie verfeinernden Methoden der geschichtlichen Landeskunde wurden dazu auch immer neue Disziplinen herangezogen. Eingebettet wurden diese Untersuchungen zumeist in den Fragenkomplex der Reichsgutforschung. So hat schon K. Rübél um die letzte Jahrhundertwende nach verkehrsgeographischen Gesichtspunkten mit Hilfe der Rückschlussmethode aus hoch- und spätmittelalterlichen Quellen fränkisches Reichsgut über die zeitgenössischen Quellen hinaus erschließen zu können geglaubt<sup>1</sup>. Nach seiner Meinung reiheten sich am Hellweg in etwa 5 km Abstand die Königshöfe auf der Linie von Duisburg bis Paderborn. Ähnliche Verhältnisse glaubte er auch an den anderen Westfalen durchziehenden großen Durchgangsstraßen zu erkennen. Sein zum Systemzwang erhobenes Verfahren, aus vermeintlichen fränkischen Siedlungseigenarten Königsgut zu postulieren, hat den berechtigten Widerspruch der Forschung, vor allem K. Brandis, gefunden<sup>2</sup>. Aber auch dieser hielt trotz aller Einwände, die er machte, an der Vorstellung fest, daß zumindest der Hellweg ziemlich lückenlos mit karolingischem Reichsgut besetzt gewesen sei.

In jüngster Zeit hat die Lehre von den Etappenorten an alten Verkehrsadern eine Neubelebung von Hessen her erfahren durch W. Görich, der in seinen Untersuchungen auf den benachbarten westfälischen Raum übergriff<sup>3</sup>. Auch er hat mit einer gewissen Systematik an den Höhenwegen zuerst hypothetisch Etappenketten gebildet, die durch die weiter fortgeschrittene Bodenforschung z. T. archäologisch gesichert oder aufgrund karolingischer Patrozinien wie Martin, Dionysius oder Kilian u. a. vermutet werden konnten. Archäologisch unterschied Görich dabei nach ihrer länglichen dreieckigen Gestalt schildförmige *curtes*, die alten befestigten Hofanlagen nachgebildet seien und bis in die Zeit Karl Martells zurückreichen könnten, von den rechteckigen *curtes* oder Doppel*curtes*, die nach 774 zu datieren seien<sup>4</sup>. Auch W. Metz hat in einem Aufsatz über Probleme der fränkischen Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet, der sich vorwiegend auf die schriftlich überlieferten historischen Quellen stützt und zum Vergleich andere Landschaften wie Churrätien heranzieht, die Straßenlage des

<sup>1</sup> K. RÜBEL, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet und am Hellwege (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 10, 1901); DERS., Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande (Bielefeld/Leipzig 1904).

<sup>2</sup> K. BRANDIS, Karls des Großen Sachsenkriege (Niedersächsisches Jahrbuch 10, 1933) S. 29—52 auch in DERS., Ausgewählte Aufsätze (Berlin 1938) S. 232—254.

<sup>3</sup> W. GÖRICH, Rast-Orte an alter Straße? Ein Beitrag zur hessischen Straßen- und Siedlungsgeschichte (Festschrift E. E. Stengel, Münster/Köln 1952) S. 473, sowie Karte S. 487.

<sup>4</sup> Vgl. auch das Protokoll über die Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für westdeutsche Landes- und Volksforschung in Siegen, Die vor- und frühgeschichtliche Besiedlung des rechtsrheinischen Schiefergebirges (Bonn 1952) S. 48 ff.

<sup>103</sup> JELLINGHAUS (wie Anm. 131) S. 92; nachfolgend auch RIEPENHAUSEN (wie Anm. 73) S. 52.

Reichsgutes und seine strategische Bedeutung besonders betont<sup>5</sup>. In der Tat schälen sich, wenn man die Angaben aus den der karolingischen Zeit angehörenden schriftlichen Quellen über Königsgut auf eine Karte überträgt und die Orte miteinander verbindet, Grundzüge eines Straßennetzes heraus, das auch sonst bekannt ist: Der Hellweg mit einer nördlich davon verlaufenden Parallele an der Lippe, die mindestens ebenso deutlich hervortritt wie der Hellweg selbst, die Diemelinie, die sich an mit massiertem Königsbesitz in Hessen belegte Straßen anlehnt und in Westfalen mit Warburg/Desenburg, Gehrden, Rösebeck, Großeneder und Bühne belegt ist und sich weiter die Weser abwärts fortsetzt, gekennzeichnet durch die Orte Herstelle und Höxter<sup>6</sup>. Sichtbar wird auch eine Linie, die von Herford nach Osnabrück führt, sowie eine Verbindung die Ems abwärts, markiert durch Rheine, Meppen, Haren, Lathen und Aschendorf<sup>7</sup> (s. Karte 1).

Aber nicht alles in Königshand belegte Gut läßt sich ohne weiteres an große Durchgangsstraßen anlehnen, so daß die Folgerung, von der Lage von Königsgut auf Durchgangsstraßen zu schließen und umgekehrt, an Durchgangsstraßen belegtes Gut als ursprünglich in der Hand des Königs befindlich anzusprechen, zu Zirkelschlüssen führt<sup>8</sup>. Denn ohne jeweils Durchgangsstraßen annehmen zu brauchen, zeigt sich in der Gegend südlich von Paderborn, von der Eresburg/Marsberg zur Weser hin und in verminderter Dichte um Osnabrück allein schon aus den zeitgenössischen schriftlichen Quellen eine so starke Konzentration an, daß zur Erklärung die strategische Funktion der Straßenlage nicht mehr ausreicht. Überdies ist darauf aufmerksam zu machen, daß es angesichts der sächsischen und fränkischen Agrarverfassung, auf die noch näher einzugehen sein wird, nicht genügt, nur den namentlich erwähnten Haupthof zu berücksichtigen, sondern auch die dazugehörigen Güter, die aus den Pertinenzformeln der Urkunden nicht namentlich erfassbar sind. Manchmal können aus späteren urbarialen Aufzeichnungen deutlichere Angaben gewonnen werden. Die Güter liegen oft bis zu 35 km vom Haupthof entfernt und ihre Menge kann mehr über die Größe des geschenkten Gutes aussagen als ein bloßer Punkt auf der Karte. A. K. Hömberg erwähnt z. B., daß die 858 mit 60 Familien an Herford geschenkten Villikationen Selm und Stockum an der Lippelinie nach Herforder Güterregistern des 13. Jahr-

<sup>5</sup> W. METZ, Probleme der Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 31, 1959) S. 112.

<sup>6</sup> Vgl. die Karten bei GÖRICH (wie Anm. 3) S. 479, und METZ (wie Anm. 5) S. 112, ferner bei A. K. HÖMBERG, Die karolingisch-ottonischen Wallburgen des Sauerlandes in historischer Sicht (DERS., Zwischen Rhein und Weser, Münster 1967) S. 80 ff. und Karte 3 des Anhangs; DERS., Westfälische Landesgeschichte (Münster 1967), Karte im Anhang; H. WECZERKA, Verkehrsgeschichtliche Grundlagen des Weserraumes (Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600, Katalog 1, Corvey 1966) S. 200 ff.

<sup>7</sup> Vgl. für diese nicht mehr auf der beigefügten Karte liegenden Orte D OI 153 (MGH DD reg. et imp. Germ. 1, 21956) S. 232 ff. (Rheine, Meppen); Catalogus donatorum Corbeiensium (R. WILMANS, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1, Münster 1867) S. 510 (Aschendorf). Zu Haren und Lathen vgl. METZ (wie Anm. 5) S. 95.

<sup>8</sup> Das scheint mir besonders bei der Karte von HÖMBERG, Landesgeschichte (wie Anm. 6) der Fall zu sein.

hunderts 73 Höfe umfaßt haben<sup>9</sup>. Man muß also über die schriftlichen Belege der Urkunden hinaus nach anderen Kriterien suchen, aus denen die Intensität der Siedlung deutlich wird. Darüber gleich mehr.

Von ganz anderen Gesichtspunkten als den genannten bei der Feststellung von fränkischem Gut in Westfalen gehen andere Forscher aus. Günther Wrede hat versucht, aus Landesaufnahmen, die am Ende des Alten Reiches erstellt wurden, durch Subtraktion der jüngeren Siedlungsgeschichten von den älteren zu z. T. frühmittelalterlichen Zuständen zu gelangen. Mit den so erschlossenen Siedlungsräumen versuchte er die schriftlich belegten Hauptplätze in Verbindung zu bringen und analog dazu auch in Siedlungskammern solche zu erschließen, die nicht belegbar sind. Mit Hilfe dieser Methode versucht er etwa, die früheste Ausstattung der Osnabrücker Kirche mit Villikationen festzustellen, die auf königliche Schenkung als Erstausrüstung der neugegründeten Bistümer zurückgehen können<sup>10</sup>. So geistvoll und wichtig derartige Ansätze auch sind, um die verfassungsmäßige Raumordnung früherer Zeiten zu erkennen, die Ergebnisse können nicht in allen Fällen eindeutig sein<sup>11</sup>.

Am ausführlichsten ist den hier interessierenden Fragen A. K. Hömberg unter Berücksichtigung aller zu Rate zu ziehender Disziplinen nachgegangen<sup>12</sup>. Ausgehend ebenfalls von siedlungsgeschichtlichen Erwägungen, die sehr rasch die kirchliche und weltliche Landesorganisation in die Betrachtung miteinbezogen, hat er, nicht ohne richtige Einzelbeobachtungen in ein System zu pressen, zeitweilig  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  Westfalens in fränkischer Zeit als in der Hand des Königs befindlich angesprochen<sup>13</sup>. In jüngeren Untersuchungen, die er vorsichtiger 'Probleme der Reichsgutforschung in Westfalen' nennt, hat er diese Meinung allerdings nicht mehr öffentlich vertreten<sup>14</sup>. Die wichtigsten Indizien für eine weitgehende Erfassung des Landes durch den König sieht er in Ortsnamen fränki-

<sup>9</sup> A. K. HÖMBERG, Probleme der Reichsgutforschung in Westfalen (Blätter für deutsche Landesgeschichte 96, 1960) S. 5. Ein sehr gutes Beispiel dafür liefert auch METZ (wie Anm. 5) S. 123 für die Corveyer Besitzungen in Meppen, Visbeck, Barnstorf, Freren und Schapen nach der ältesten Corveyer Heberolle vom Ende des 10. Jahrhunderts (wie Anm. 34). F. SCHULZ, Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes (Westfälische Zeitschrift 79<sup>II</sup>, 1921) S. 27 ff. hat die Lage der Güter zu den curiae (Haupthöfen) nach der ältesten Heberolle für Corvey insgesamt nachgewiesen. Vgl. auch H. OSTHOFF, Beiträge zur Topographie älterer Heberregister und einiger Urkunden (Osnabrücker Mitteilungen 71, 1963) S. 1 ff. (ebenda 72, 1964) S. 1 ff.

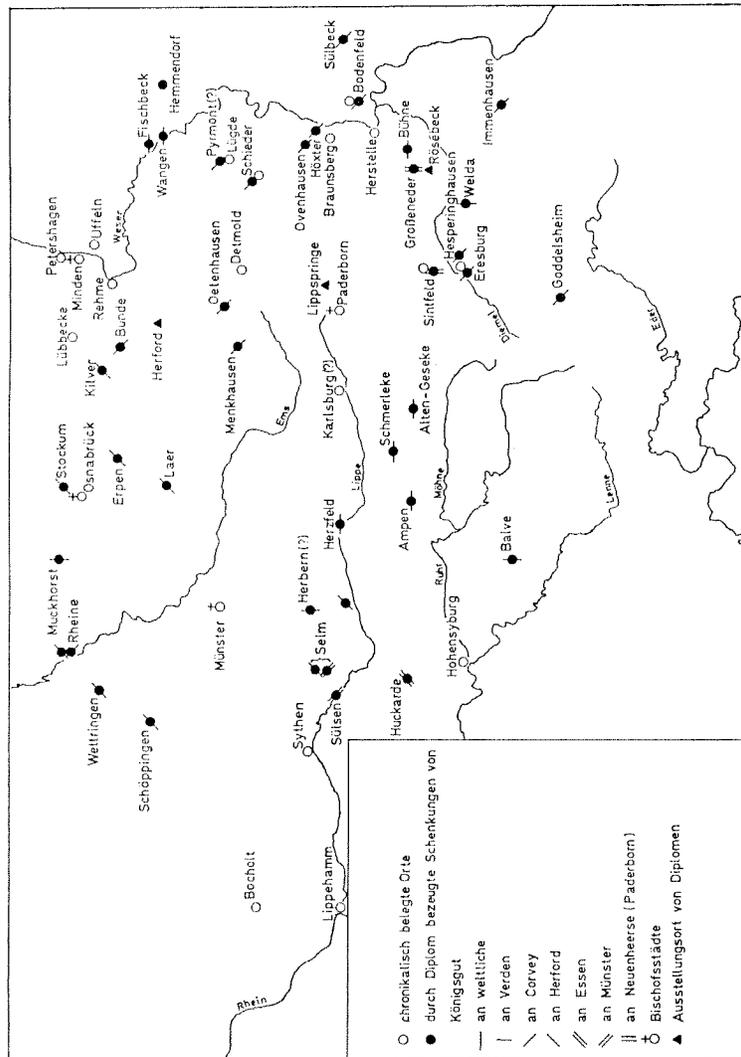
<sup>10</sup> G. WREDE, Die Osnabrücker Landesaufnahme des Plat's von 1784—1790 als Geschichtsquelle für das frühe Mittelalter (Festschrift E. E. Stengel, Münster/Köln 1952) S. 512 ff.

<sup>11</sup> Vgl. dazu die Meinung von H. Büttner, daß die neugegründeten Bistümer für ihre Einkünfte im wesentlichen auf den Zehnten angewiesen waren. H. BÜTTNER, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen (Karl der Große 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. BEUMANN, 1965) S. 471.

<sup>12</sup> Vgl. dazu neben den in Anm. 6 und 8 genannten Schriften: A. K. HÖMBERG, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen (Westfälische Forschungen 6, 1943—1952) S. 46—108; DERS., Kirchliche und weltliche Landesorganisation (Pfarrsystem und Gerichtsverfassung) in den Urfarrgebieten des südlichen Westfalen (Münster 1965); DERS., Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes (Münster 1938).

<sup>13</sup> Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft für westdeutsche Landes- und Volksforschung in Soest (Bonn 1950) S. 40.

<sup>14</sup> Vgl. dazu zusammenfassend HÖMBERG, Landesgeschichte (wie Anm. 6) S. 19 ff.



Karte 1 Karolingisches Königsgut in Westfalen\*

\* Durch ein Versehen ist der Ortsname Stockum zwischen Sülsen und Herzfeld auf der Karte nicht eingetragen.

ORTSNAMEN ZU KARTE 1

Heutiger Name	Überlieferter Name	Beleg
Altengeseko	Geiske	Wilmans I, S. 36
Ampen	Anadopa	Wilmans I, S. 36
Balve	Ballaua	D Arn. 78
Bodholt	Bohholt	Reichsann. a. 779
Bodenfeld	Budinisfeld	Wilmans I, S. 42
Braunsberg	Brunisberg	Reichsann. a. 775
Biune	Biun	D Arn. 74
Bünde	Buinthi	D OI 153
Detmold	Theotmalli	Reichsann. a. 783; Einhard Vita Karoli Kap. 8
Ersburg	Heresburch	D OI 153; Reichsann. a. 775, 772, 776, 780, 785
Erpen	Arpingi	D LdD 61
Fischbeck	Uisbeeche	D Arn. 102
Goddelsheim	Godeleueshem	D Arn. 28
Großeneder	Nadri	D KIII 169
Hemmendorf	Hemmonthorp	Wilmans I, S. 510
Herbern (?)	Herbrum/Feribrunno	D Arn. 78
Herford	Herifurd	D LdD 61
Herstelle	Heristelli	Reichsann. a. 797
Hesperinghausen	Ecrikeshusun	D KIII 158
Herzfeld	Hirutfeld	Wilmans I, S. 472
Höxter	Hucxori	D LdD 26
Hohensyburg	Sigiburg	Reichsann. a. 775
Huckarde	Hucrithi	D OI 85
Immenhausen	Imminchusen	Wilmans I, S. 57; Trad. Corb. § 379
Karlsburg	—	Reichsann. a. 776
Kilver	Kelueri	D LdD 61
Laer	Lodre	D LdD 61
Lippe	Lippiagyspringae	D KdGr 131
Lübbecke	Hlidbeki	Reichsann. a. 775
Lügde	Luhidi	Reichsann. a. 784
Menkhäusen	Muchohuson	D Arn. 60
Muckhorst	Muchurst	D Arn. 78
Oetenhausen	Adekenhusun	D Arn. 60
Ovenhausen	Ouenhus	D KIII 158
Petershagen	Huculvi	Reichsann. a. 784
Pymont	Piringisamarca	D Arn. 60
Rehme	Rimee	Reichsann. a. 785
Rheine	Reni	D OI 163; Wilmans I, S. 51
Rösebeck	Rosbah	D LdD 29
Schieder	Skidrioburg/Schidara	D Arn. 60; Reichsann. a. 784
Schmerleke	Ismereleke	Wilmans I, S. 36
Schöppingen	pagus Scopingus	Wilmans I, S. 51
Selm	Selihem	Reichsann. a. 794 D Arn. 54
Selm	Seliheim	D LdD 93
Sintfeld	Sinitfeld	D KIII 158
Stockum	Stocheim	Wilmans I, S. 51
Stockum*	Stocheim	D LdD 93
Sülbeck	Sulbichi	Wilmans I, S. 45
Sülsen	Solisun	D Arn. 54
Sytben	Situa	Reichsann. a. 758
Uffeln	Medofalli	Ann. Einhard. 779
Welda	Wallidi	D Ld J 1
Wangen	Uuange	D Arn. 102
Wettringen	Wateringas	Wilmans I, S. 51

scher Herkunft mit der Endung -heim, die relativ jung und räumlich scharf umrissen seien, sowie leichtverständliche Namenformen nach Himmelsrichtung, Geländeform usw. besäßen. Charakteristisch sei ferner ihre Lage an Königshöfen, an karolingischen Burgen und strategisch wichtigen Straßen, die, wenn sie nicht in den Quellen ausdrücklich genannt sind, aufgrund der -heim-Namen auch erschlossen werden. So stellt er für das Sauerland mit Hilfe dieses Analogieverfahrens fest, daß die Burgen dieser Zeit nicht mehr als 15 km auseinanderliegen.

Im Anschluß an A. Stieren und H. Dölling<sup>15</sup> freilich wollte er den Begriff *curtis* entsprechend dem Sprachgebrauch der schriftlichen Quellen nur auf den Wirtschaftshof in königlicher Nutzung, nicht auf die befestigten Burgen selbst anwenden. Zu den Burgen aber hätten *curtes*, meist mit einer königlichen Kapelle versehen, gehört, so daß man von der *curtis* auf die meist nahe gelegene Burg schließen könne<sup>16</sup>. Wenn er hinsichtlich der Burgen auch die Einschränkung macht, daß möglicherweise ein Teil auch der späteren ottonischen Zeit angehört haben könne, so möchte er doch auch ottonenzeitlich belegtes Königsgut in Westfalen in die Karolingerzeit zurückdatieren, da er den Liudolfingern keine große Erwerbspolitik in Westfalen zugestehen will. Als Hauptquelle für die Entstehung des Reichs- und Königsbesitzes in Westfalen nimmt er, wie schon K. Rübel, die Konfiskation sächsischer Güter in der Zeit der Sachsenkriege an. Als Problem aber bleibt bestehen, geeignete Methoden zu finden, die angesichts des geringen schriftlichen Materials Lücken ausfüllen können. Hömberg behilft sich neben dem Zeugnis der Ortsnamen damit, daß er Hofnamen mit dem Bestandteil König, wenn sie in späterer Zeit für einen Haupthof auftauchen, im Sinne ehemaligen Königsbesitzes interpretiert oder auch im Spätmittelalter Reichsfreiheit beanspruchende Bauern als Nachfolger karolingischer Königsiedler anspricht. In beiden Fällen liegen natürlich mögliche Fehlerquellen auf der Hand. Eine letzte Quelle, aus der Hömberg auf Königsgut schließt, ist die kirchliche Organisation, denn die ältesten Kirchen seien in der Regel in oder in der Nähe von fränkischen Königshöfen entstanden. Auch hier sind Fehlerquellen immer möglich, denn eine Befestigung selbst sagt von vorneherein noch nichts über königliche Herkunft aus, sondern kann auch von fränkischen oder mit den Franken sympathisierenden sächsischen Grafen angelegt worden sein. Sabine Krüger hat ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nicht alles Grafengut königliche *pertinentia comitatus* gewesen sei<sup>17</sup>. Nur wo Grafen tatsächlich

<sup>15</sup> Vgl. A. STIEREN, *Niederschrift Soest* (wie Anm. 13) S. 41 ff., ferner *Bodenaltertümer Westfalens VII*, hg. von A. STIEREN (Münster 1950) Nr. 106, 239, 507, 516, 637, 687, 688, 1098, 1248, 1250, 1251, 1400, 1459, 1563. H. DÖLLING, *Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten* (Veröffentlichungen der Altertumskommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde 2, Münster 1958). Im Gegensatz dazu GÖRICH (wie Anm. 3).

<sup>16</sup> Befriedigende archäologische Kriterien für die Zuweisung der Burgen in Westfalen zu den Sachsen oder Franken sind m. E. bisher nicht gefunden worden. Sicher sind sächsische Burgen nach der Eroberung auch von Franken benutzt worden, z. B. die Eresburg. Vgl. *Ann. regn. Franc. a. 772 und 775*, rec. F. KURZE (MGH SS rer. Germ. in us. schol. 6, 1895) S. 32 ff., 40.

<sup>17</sup> S. KRÜGER, *Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert* (Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens 19, Göttingen 1950) S. 28 ff.

königliche Benefizien haben, könne eindeutig von ehemaligem Königsgut gesprochen werden.

Von sozialgeschichtlichen Erwägungen, die Rückschlüsse auf Königsgut zulassen, gehen die Forschungen von H. Dannenbauer und seiner Schülerin E. Gallmeister aus<sup>18</sup>. Wo sogenannte Königsfreie als Königszinsler auf Königsgut angesetzt worden seien, erinnere noch der Königszins im hohen Mittelalter an ihre königliche Herkunft. Die für diese Meinung angeführten Belege sind jedoch nicht überall eindeutig. So brauchen etwa im hohen Mittelalter bezugete Bargilden als Königsiedler nicht karolingerzeitlich zu sein, sondern können ebenso gut, wenn nicht besser, der salischen Zeitschicht zugesprochen werden<sup>19</sup>.

Angesichts all dieser Forschungen, die hier kurz umrissen wurden, um das Ausmaß an Methodik und Scharfsinn, aber auch die Problematik der Ergebnisse im einzelnen zu kennzeichnen, möchte ich keine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse liefern, sondern versuchen, zu den Kriterienbündeln, die bisher angewandt wurden, einen bisher unbeachteten Gesichtspunkt hinzuzufügen, der möglicherweise auch einen besseren Einblick gewinnen läßt in den Umfang fränkischer Siedlungstätigkeit in Westfalen. Die erzählenden und urkundlichen Quellen berichten dazu nur wenig. Von Deportationen von Sachsen in andere Gebiete ist dabei häufiger die Rede als von fränkischen Ansiedlungen. Früheste Nachrichten für Deportationen liegen seit 782 vor<sup>20</sup>. Für 794 berichten die *Annales Fuldenses*, daß von den Sachsen jeder dritte Mann weggeführt worden sei<sup>21</sup>. Die *Reichsannalen* zum selben Jahr berichten von einem Aufstand der Sachsen im Sindfeld südöstlich von Paderborn<sup>22</sup>. Vereinigt man beide Nachrichten, kann man vermuten, daß die Aussiedlung von hier erfolgt ist. In diesem Zusammenhang verdient Beachtung, daß der östliche Teil des Sindfeldes, das Soratfeld, zahlreich -heim-Namen kennt, so daß hier mit fränkischer Zusiedlung zu rechnen ist<sup>23</sup>. Wir kommen darauf noch zurück.

Damit sind die auf Westfalen beziehbareren Deportationen schon aufgezählt; denn die anderen Aussagen sind zu allgemein, als daß sie speziell auf Westfalen bezogen werden könnten. Die Quellen berichten so zum Jahre 798, daß Karl eine große Anzahl von Geiseln mitgenommen habe — von einer Zahl von 1600 wird gesprochen — ohne Angabe über ihrer Herkunft<sup>24</sup>; für das folgende Jahr hören wir, daß Karl eine Menge von Sachsen mit ihren Frauen und Kindern aus ihrem Lande weggeführt hat, wieder ohne eine Gebietsangabe<sup>25</sup>. Andere Berichte,

<sup>18</sup> H. DANNENBAUER, *Freigrafschaften und Freigerichte* (Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Vorträge und Forschungen 2, hg. von Th. Mayer, Lindau/Konstanz 1955) S. 57 ff. E. GALLMEISTER, *Königszins und westfälisches Freigericht* (phil. Diss. masch., Tübingen 1946). Vgl. zuletzt P. LAMBERG, *Die Malmannen im sächsischen Freirecht des Mittelalters* (Osnabrücker Mitteilungen 75, 1968) S. 126 ff.

<sup>19</sup> Vgl. G. DROEGE, *Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter* (Bonn 1969) S. 176 ff., 197.

<sup>20</sup> *Ann. Petav. a. 782* (MGH SS 1) S. 17.

<sup>21</sup> *Ann. Fuld. a. 794*, rec. F. KURZE (MGH SS rer. Germ. in us. schol. 7, 1891) S. 13: *Saxones in Sinitfeldo congregati a Carlo subacti sunt et tertius ex eis homo translatus*.

<sup>22</sup> *Ann. regn. Franc. a. 794* (wie Anm. 16) S. 44 ff.

<sup>23</sup> HÖMBERG, *Landesgeschichte* (wie Anm. 6) S. 27 f.

<sup>24</sup> *Ann. S. Amandi a. 798* (MGH SS 1) S. 14; *Chr. Moiss. a. 798* (MGH SS 1) S. 303.

<sup>25</sup> *Chr. Moiss. a. 799* (MGH SS 1) S. 304. Das Land der weggeführten Sachsen verteilt Karl der

die wieder das Herkunftsland der Ausgesiedelten überliefern, beziehen sich auf nichtwestfälische sächsische Gegenden. So werden Deportationen für das Jahr 796 aus Wigmodien<sup>26</sup>, für 797 aus dem Land Hadeln<sup>27</sup>, für 804 aus Transalbingen bezeugt<sup>28</sup>. Zum Jahre 810 hören wir, daß einem Teil der deportierten Sachsen die Rückkehr in diese Gebiete erlaubt wird<sup>29</sup>, und auch aus der Zeit Ludwigs des Frommen liegen Nachrichten dieser Art vor<sup>30</sup>. Das schließt jedoch nicht eigene fränkische Zusiedlung aus. Aus den Quellen, die über den Höhepunkt der Sachsenkriege Karls des Großen berichten, ist zu erfahren, daß der König Ländereien der deportierten Sachsen an seine Getreuen, an Bischöfe, Grafen und andere Lehnsleute vergibt<sup>31</sup>. Weiter wird in denselben Quellen ausgeführt, daß Burgen, so die von Karl eroberte und wieder aufgebaute Eresburg *per Francos scaras residentes et ipsa (castella) custodientes* besetzt wurden<sup>32</sup>. An der Tatsache der Deportation der Sachsen und der Ansiedlung von Franken ist also trotz des Umstandes, daß auch Sachsen wieder rückgesiedelt wurden, nicht zu zweifeln. Nach der Aussage der Quellen steht die Besitznahme von Kastellen — wie es die frühere Forschung schon immer betont hat — im Vordergrund; angesichts der Tatsache, daß aber auch von der Übergabe von Ländereien an Franken ganz allgemein gesprochen wird, ist nicht auszuschließen, daß nicht allein nur der bisher in der Forschung besonders unterstrichene militärisch-strategische Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. Bestehen bleibt aber die Frage, wie man im Hinblick auf die fränkische Siedlung in Westfalen über die bisher begangenen Wege hinaus weiterkommt.

Das erscheint möglich, wenn man agrargeschichtliche Erkenntnisse zu Hilfe nimmt und sie mit sozialgeschichtlichen verbindet. Für die Karolingerzeit spricht man allgemein von der Villikationsverfassung und versteht darunter Grundherrschaften größerer oder kleinerer Art, die dadurch gekennzeichnet sind, daß zu einem Herrenhof abhängige Güter gehören, die dem Grundherren dienst- und abgabepflichtig sind. Die landschaftliche Einzelforschung hat diese allgemeine Vorstellung differenziert<sup>33</sup>.

Die typisch fränkische Form der Grundherrschaft stellt sich als Betriebsgrundherrschaft dar. Um ein verhältnismäßig großes Terrain von Herrenland liegt eine Anzahl abhängiger, kleiner Güter in enger Nähe, von denen aus

Große unter Bischöfe, Priester, Grafen und Vasallen auf. Es scheint sich um Bewohner des Bardengaus, also eines nichtwestfälischen Gebietes gehandelt zu haben; vgl. J. F. Böhmer, *Regesta Imperii I*, hg. von C. BRÜHL und H. M. KAMINSKI (Hildesheim 1966) 351 g.

<sup>26</sup> Chr. Moiss. a. 796 (MGH SS I) S. 302.

<sup>27</sup> Ann. regn. Franc. a. 797 (wie Anm. 16) S. 100; Ann. Lauriss. min. a. 797 (MGH SS I) S. 119.

<sup>28</sup> Ann. regn. Franc. a. 804 (wie Anm. 16) S. 118; Chr. Moiss. a. 804 (MGH SS I) S. 307. Die Güter wurden eingezogen. Vgl. WILMANS (wie Anm. 7) S. 9 ff.

<sup>29</sup> Hamburgisches Urkundenbuch I, hg. von J. M. LAPPENBERG (Nachdruck Hamburg 1907) S. 20.

<sup>30</sup> Anonymi vita Hludowici c. 24 (MGH SS 2) S. 619. Ludwig gewährt den Sachsen das *ius paternae hereditatis* wieder. Daraus ist zu schließen, daß auch Deportierte ihr Erbgut wieder in Besitz nehmen konnten.

<sup>31</sup> Vgl. Anm. 24.

<sup>32</sup> Ann. regn. Franc. a. 776 (wie Anm. 16) S. 48.

<sup>33</sup> Statt aller Einzelbelege, die sich aus den fränkischen Reichsteilen in Gallien und Deutschland beibringen lassen, verweise ich auf die allgemeinen wirtschaftsgeschichtlichen Darstellungen von Inama-Sternegg, R. Közschke, F. Lütge u. a.

Frondienste durch Hörige auf dem Herrenland geleistet werden, namentlich beim Pflügen, Säen und Ernten sowie in der Viehzucht. Großgrundherrschaften umfassen eine ganze Anzahl von solchen Fronhofverbänden. Zu dem Hörigenland innerhalb der Grundherrschaft treten zusätzlich solche Güter hinzu, die nur einen Zins zahlen. Sie geraten im fränkischen Bereich noch im 9. Jahrhundert ebenfalls in strengere Abhängigkeit. Demgegenüber stellt sich die in Sachsen verbreitete Form der Grundherrschaft anders dar<sup>34</sup>. Sie ist eine Abgabengrundherrschaft. Auf einer Reihe von Höfen, die um den Haupthof in kleinerer oder weiterer Entfernung — bis zu 35 km kommen vor — gruppiert sind, werden Geld- oder Naturalabgaben an den Haupthof geliefert. Im Prinzip fehlt hier der persönliche Dienst von hörigen Bauern auf dem Herrenland. Nur Gesindedienste kommen vor. Von der Betriebsorganisation her gesehen ist die fränkische Form der Grundherrschaft straffer, die sächsische lockerer. In der sächsischen Form bewirtschaften die Bauern ihr Land in eigener Wirtschaftsführung, in der fränkischen bekommen sie die Wirtschaftsführung vorgeschrieben. Die Abgaben können hier wieder gleich groß sein, entscheidend ist der Unterschied in der persönlichen Dienstverpflichtung. Die fränkische Form resultiert unter anderem aus den Erfordernissen eines Großreiches, die den Grundherren in die Lage versetzte, über lange Zeit hinweg in staatlichem Dienst zu stehen, ohne auf geregelte Wirtschaftsführung und auf geregelte Einkünfte verzichten zu müssen. In Sachsen bestand diese Notwendigkeit nicht. Gleich welche Gründe für diese Differenzierung aber auch entscheidend waren, der Unterschied zwischen beiden Agrarsystemen besteht prinzipiell. H. Schotte, dem wir eine zusammenfassende Darstellung der im übrigen relativ wenig durchforschten frühen sächsischen Agrarverfassung für Westfalen verdanken, charakterisiert die Verhältnisse mit folgenden Worten: „Der (westfälische) Hofhörige besaß ein dingliches erbliches Nutzungsrecht am Hof, vorausgesetzt, daß er die im Hofrecht festgesetzten grundherrlichen Abgaben und Leistungen entrichtete. Die Hauptleistung, den

<sup>34</sup> Die sächsische Agrarverfassung der Frühzeit ist relativ schlecht erforscht. Eine Zusammenfassung der Agrarverhältnisse bietet H. SCHOTTE, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815 (Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, hg. von E. FRHR. VON KERCKERING ZUR BORG, Berlin 1912) S. 5 ff. Aus den frühen Heberegistern von Freckenhorst, Werden und Corvey ergibt sich der hier dargestellte Unterschied zur fränkischen Villikationsverfassung ganz klar. Vgl. für Freckenhorst: Die Heberegister des Klosters Freckenhorst (Codex traditionum Westfalicarum I, Neudruck Münster 1956) darin besonders S. 11 ff.: Heberegister aus dem XI. Jahrhundert; für Werden: Rheinische Urbare II, Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr, hg. von R. KÖTZSCHE (Bonn 1906) besonders S. 6 ff., 54 ff., 75 ff.; für Corvey: Traditiones Corbeienses, hg. von P. WIGAND (Leipzig 1843); die älteste Corveyer Heberolle (P. WIGAND, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Hamm 1825 ff., Bd. 1, Heft 2, S. 8 ff., Heft 3, S. 49 ff.), Verzeichnisse Corveyscher Güter und Einkünfte aus dem 12. und 13. Jahrhundert (ebd.) Heft 4, S. 48 ff., Bd. 2, S. 1 ff., S. 136 ff., ferner N. KINDLINGER, Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens (Münster 1790) Bd. 2, S. 104 ff., besonders S. 119 ff.

Sehr gut wird der Gegensatz zwischen fränkischer und westfälischer Agrarverfassung behandelt von H. WEIGEL, Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen 852—1803 (Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 76, 1960). Vgl. dort besonders die beigefügten Karten.

eigentlichen Grundzins für die Nutzung des grundherrlichen Eigentums stellten die Abgaben dar, die dem naturalwirtschaftlichen Charakter der älteren Zeit entsprechend in landwirtschaftlichen Erträgen verschiedenster Art, Getreide (Roggen, Hafer, Gerste und Malz, weniger Weizen), Vieh (Schweine, Schafe, Kühe, Hühner und Enten), Hülsenfrüchte, Obst, Eier, Käse, Butter, Honig und Salz geliefert wurden und meistens in einem bestimmten Verhältnis zur Größe des Besitztums und zur Qualität des Bodens standen. . . Neben der Verpflichtung zur regelmäßigen Pachtzahlung bestand für den Besitzer hofhöriger Güter die Pflicht zur Leistung einer gewissen Anzahl von Fronen, die jedoch nicht dem Verhältnis der Hörigkeit entsprang, sondern sich auf den Besitz des hofhörigen Gutes gründete, auf dem sie als Reallast ruhte. Diese Frondienste waren verhältnismäßig unbedeutend. Da infolge der Streuung des grundherrlichen Besitzes eine Konzentration aller zur Verfügung stehenden Kräfte mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war, mußte sich der landwirtschaftliche Betrieb der Herrenhöfe, der zudem nicht bedeutend war, in erster Linie auf eigene Arbeitskräfte stützen. Die Fronen, die man durchweg nur von den in unmittelbarer Nähe des Haupthofes gelegenen Unterhöfen als Hand- und Spanndienste in Anspruch nahm, wurden zur gelegentlichen Unterstützung dringender Wirtschaftsarbeiten, zur Aushilfe bei der Bestellung der Herrenländerei, bei Heu- und Getreideernten, Wein-, Salz- oder Holzfuhrn herangezogen. Während die frondpflichtige Zeit . . . vielfach am Rhein bei den unfreien Hintersassen zwei bis drei Tage in der Woche betrug, blieben die grundherrlichen Fronen in Westfalen, selbst in dem Gebiet der rein dorfmäßigen Siedlung wie am Hellweg, wo ihre Inanspruchnahme weit leichter und mit bedeutend geringeren Unkosten zu ermöglichen war, im allgemeinen auf wenige Tage im Jahr beschränkt.<sup>35</sup> Man darf diesem Zitat hinzufügen, daß in älterer Zeit Frondienste wenigstens nach dem Ausweis der urbarialen Quellen und Heberegister innerhalb der sächsischen Agrarverfassung gar nicht vorkommen und wenn doch, sich jedenfalls nicht aus sächsischen Verhältnissen erklären lassen<sup>36</sup>.

Der Betriebsorganisation entsprechend gestalten sich auch die ständischen Verhältnisse der Bauern. Im fränkischen Bereich sind die Begriffe *liber* und *nobilis* identisch. Sie bezeichnen den Herrn als Inhaber von Grund und Boden, der sein Allod ist, von dem aus Schutz und Schirm über die abhängigen Leute wahrgenommen wird. Diese hatten im günstigsten Falle Erbrecht und zahlten dann nur einen Zins. Dem entsprechend heißen sie *censuales*. Hörige, *mancipia*, *laeti* oder *servi* genannt, besitzen selbst dieses Recht nicht. Sie haben nur eine *usufructus* am Boden. Ihr mobiler und immobil Besitz fällt beim Tode an den Herrn zurück<sup>37</sup>. Im sächsischen Bereich ist der *liber* vom *nobilis* getrennt. Der *nobilis* besitzt hohe Herrschaftsrechte von Haus aus, sein Gut hat die Rechtsqualität der *proprietas* und *hereditas*, von allodialem Eigen und Erbe. Von diesem aus schützt der *nobilis* seine Hörigen, die *liti* oder *servi* heißen, auf dem Erbe des Herrn sitzen, dafür Abgaben zahlen und de facto Erbrecht genießen. Neben den *nobiles* und den Hörigen steht im Gegensatz zum fränkischen Raum eine

<sup>35</sup> SCHOTTE (wie Anm. 34) S. 9 f.

<sup>36</sup> Vgl. unten S. 287.

<sup>37</sup> Vgl. zum folgenden DROEGE (wie Anm. 19) S. 107 ff.

Gruppe, die *liberi* genannt wird. Auch die *liberi* hatten in karolingischer Zeit *proprietas* oder zum mindesten *hereditas*, konnten ebenfalls Hörige besitzen, unterstanden aber selbst dem Schutz eines Mächtigeren, eines *nobilis potens*, wofür sie einen Schutzzins zahlten. Persönlich waren sie voll rechtsfähig. Ihren Grund und Boden konnten sie mitsamt den diesen Boden bebauenden Leuten verschenken, verkaufen oder veräußern<sup>38</sup>. Auch vom sozialgeschichtlichen Befund her ergibt sich also, daß die sächsische Form der Agrarverfassung weniger strenge personale Abhängigkeitsformen kennt als die fränkische. Besonders deutlich wird das bei dem untersten Stand der *laeti/liti*, die im fränkischen Bereich zur Sache werden, während sie im sächsischen zwar auch dem Herrn gehören, aber doch die Freiheit eigener Lebensführung auf dem ihnen gegen Abgabe zugewiesenen Land genießen.

In diesem Zusammenhang ist nun die Terminologie wichtig. Im sächsischen wie im fränkischen Bereich kommen die Ausdrücke *mansus*, *hoba*, *ingera* für vergabtes Land vor. In dieser Hinsicht kann eine Trennung beider Systeme nicht vorgenommen werden. Auch der Ausdruck *villa* scheint zunächst nicht spezifisch zu sein, da er im Sächsischen wie im Fränkischen für das Dorf wie für den Hof vorkommt<sup>39</sup>. Wichtiger schon für die Unterscheidung beider Systeme ist die Bezeichnung *curtis* und *curia*. *Curia* ist im sächsischen Bereich immer der Haupthof, an dem die Einnahmen gesammelt werden<sup>40</sup>. Daneben kommt in demselben Sinne auch das Wort *curtis* vor. Jedoch deutet dieses Wort mehr auf fränkische Verhältnisse hin. Selbst wenn in den kontinentalen — bekanntlich königsrechtlich-fränkisch beeinflussten — Volksrechten der Hof mit dem Wort *curtis* oder *villa* auch in den auf den sächsischen Raum bezichbaren Rechten wiedergegeben wird<sup>41</sup>, fällt doch auf, daß in den autochthonen Quellen zur Agrargeschichte in Westfalen das Wort *curia* für den Haupthof überwiegt. Vergleichsweise darf man darauf hinweisen, daß die angelsächsischen Quellen dafür nur das Wort *curia* kennen<sup>42</sup>. Man wird also, wenn auch vielleicht nicht in zu schroffer Form, in den Worten *curtis* und *curia* bereits Unterscheidungen zwischen dem fränkischen und dem sächsischen System wahrnehmen können. Beachtenswert scheint auch zu sein, wenn der Begriff *villa* bei einem Ortsnamen in Westfalen aus fränkischer Zeit später durch *curia* ersetzt wird<sup>43</sup>. Ganz spezifisch wird der Unterschied zwischen fränkischem und sächsischem System aber sichtbar in den Begriffen *terra salica* oder *mansus (in)dominicatus*, die eben das Frohnhofsland als Herrenland bezeichnen, auf dem Dienste zu leisten waren. Weil das Frohnhofsland in der sächsischen Agrarverfassung fehlt, ist es ein typisches fränkisches Rechtswort. Demgegenüber hat der sächsische Bereich einen eigenen Terminus für

<sup>38</sup> DROEGE (wie Anm. 19) S. 179 ff.

<sup>39</sup> Vgl. die Übersichtstafel bei DÖLLING (wie Anm. 15) S. 90.

<sup>40</sup> Vgl. dazu wieder die in Anm. 34 angegebenen Quellen.

<sup>41</sup> DÖLLING (wie Anm. 15) S. 90.

<sup>42</sup> Ebd. S. 47 ff.

<sup>43</sup> Vgl. dazu etwa den Ort Immenhausen. Hier schenkt Ludwig der Fromme Güter in der *villa Immenhausen* (WILMANS, wie Anm. 7, S. 57). Im 12. Jahrhundert heißt es: *De Curia Immenhusen persolvuntur* . . . (WIGAND, Archiv II, S. 3). Ähnliche Fälle lassen sich noch häufiger feststellen.

die sächsische Betriebsorganisation. Der Bereich, in dem die Sachabgaben eingezogen werden, wird als *ministerium*, *officium* oder *ammath* bezeichnet. Sachabgaben fehlen zwar auch nicht im fränkischen Bereich, werden hier aber in die Villikation mit dem Fronhof an der Spitze einbezogen.

Es verdient nun größte Beachtung, daß auch in bestimmten Gegenden Westfalens grundherrschaftliche Formen des fränkischen Systems zu finden sind. Ein nicht allzu bedeutender Hinweis dafür mag sein, daß in der Urkundensprache bei karolingischen Königsschenkungen weit öfter als bei den sächsischen Traditionen zu der übertragenen Sache die Formel *quae ad eam pertinet* mit ausführlicher Aufzählung der Pertinentien in der üblichen Form hinzugefügt wird<sup>44</sup>. Deutlich auf fränkisches System deuten Formulierungen der Königsurkunden hin, daß ein *mansus dominicatus cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus et deservientibus* geschenkt wird<sup>45</sup>. *Aspicere* könnte sich noch auf die sächsische Form der Agrarverfassung beziehen, während *deservire* dem fränkischen Bereich zugerechnet werden muß. Ähnlich ist die Urkunde Ludwigs des Deutschen zu deuten, durch die die Grundherrschaften von Selm und Stockum an Herford geschenkt werden, nämlich *casas dominicatas duas cum territorio dominicali . . . necnon et mansos triginta pertinentes ad loca prenominata cum familiis sexaginta, quae lingua eorum lazi dicuntur*<sup>46</sup>. Ähnlich taucht in anderen Schenkungen der Begriff *mansus indomnicatus* usw. auf<sup>47</sup>. Nur des Kontrastes halber sei eine Königsurkunde aus ottonischer Zeit<sup>48</sup> dagegen gestellt, in der von Fronhofsland nicht mehr die Rede ist, dagegen *exactores de villa Medenheim* genannt werden, was auf reine Abgabengrundherrschaft zu beziehen ist.

Geht man nun von diesem Sachverhalt der Unterscheidung zwischen fränkischem und sächsischem System<sup>49</sup> zu den frühesten urbarialen Aufzeichnungen für Westfalen über, dann lassen sich auch dort beide Formen nebeneinander finden, allerdings in einer räumlichen Lage, die zu denken gibt. Zunächst sollen die Corveyer Quellen zu Wort kommen<sup>50</sup>. In den Traditiones Corbeienses, von denen der eine Teil (§§ 225 — 486 der Edition von Wigand) zwischen 822 —

<sup>44</sup> D LdD 26 und 61 (MGH DD reg. Germ. ex stirpe Karol. 1, <sup>2</sup>1956) S. 31 f.; D OI 153 (wie Anm. 7) S. 232 ff.

<sup>45</sup> D LdD 29 (wie Anm. 44) S. 35 ff.

<sup>46</sup> D LdD 93 (wie Anm. 44) S. 134 f.

<sup>47</sup> D KIII 169 (MGH DD reg. Germ. ex stirpe Karol. 2, 1937) S. 273 f.; D LdD 61 (wie Anm. 44). Nicht immer wird in den Königsurkunden von einem *mansus indomnicatus* gesprochen. Öfter heißt es auch, daß *res proprietatis nostrae* oder *mansus iuris nostri* geschenkt werden. Ob es sich dann um konfiszierte sächsische Gebiete handelt, in denen fränkische Formen nicht eingeführt worden sind, bleibe dahingestellt. Vgl. WILMANS (wie Anm. 7) S. 36. D Arn. 78 und 60 (MGH DD reg. Germ. ex stirpe Karol. 3, <sup>2</sup>1955) S. 116 ff., 87 ff.; D KIII 158 (wie oben) S. 255 ff.; D LdJ 1 (MGH DD reg. Germ. ex stirpe Karol. 1, <sup>2</sup>1956) S. 333 f.

<sup>48</sup> D OII 274 (MGH DD reg. et imp. Germ. 2, 1, <sup>2</sup>1956) S. 318.

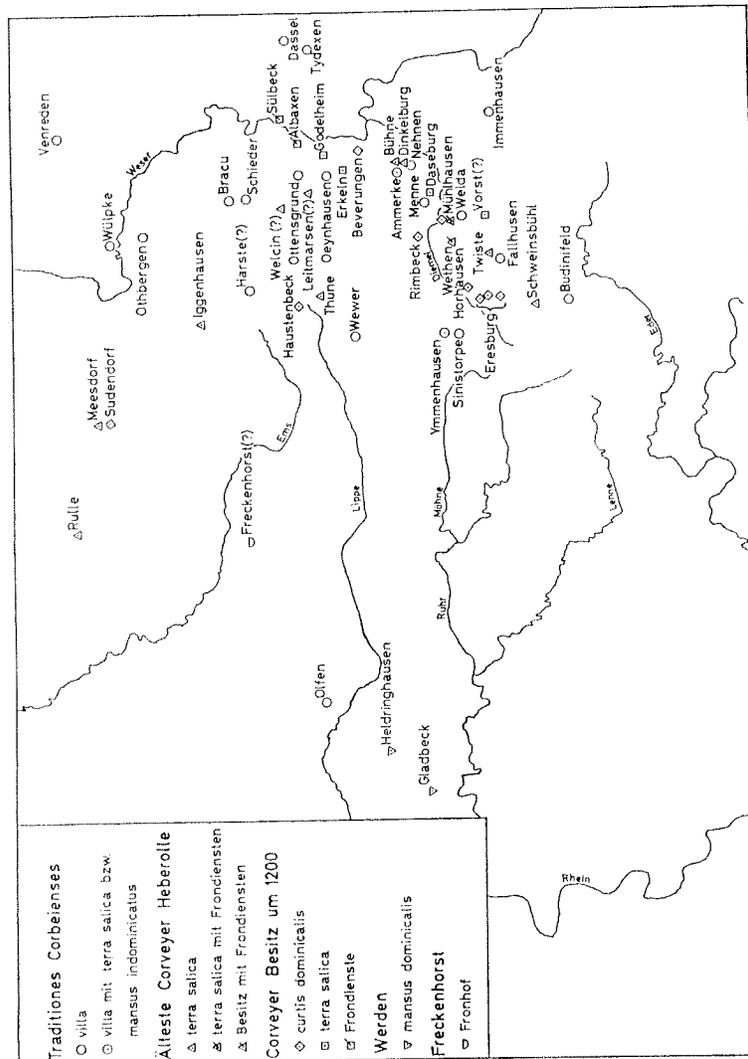
<sup>49</sup> Auch R. KÖTZSCHE, Sathof und Siedelhof im älteren deutschen Agrarwesen (Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Klasse 100, 5, 1953) S. 10 macht darauf aufmerksam, daß ein Kernwort der fränkischen Rechtsprache der Begriff *terra salica* oder *curtis dominica* ist. Er bemerkt ganz allgemein, daß die Belege für diesen Begriff in Norddeutschland weitgehend fehlen.

<sup>50</sup> Vgl. dazu die Quellenaufzählung in Anm. 34.

875, der andere (§§ 1 — 224) zwischen 963 und 1037 entstanden sind, tauchen verschiedentlich *terra salica* bzw. *mansus indomnicati* auf. Sie erstrecken sich, wie die beigelegte Karte 2 (S. 284) zeigt, im Diemel- und Weserraum. In die Karte aufgenommen wurden auch Orte, die einfach als *villa* in den Traditiones bezeichnet werden. Sie sind kartiert worden, weil sich verschiedentlich feststellen läßt, daß sie später statt der Bezeichnung *villa* die Bezeichnung *curia* tragen. Nach dem oben Gesagten liegt die Vermutung nahe, daß hier ein fränkisches System zugunsten des sächsischen eine Umwandlung erfahren hat. Mehr läßt sich über die bloß als *villae* bezeichnete Orte angesichts der weiten Verbreitung namentlich etwa in den Werdener Urbaren nicht sagen. Bei ausdrücklicher Erwähnung von *terra salica* möchte ich dagegen am fränkischen Ursprung festhalten. Für die vor 1000 angelegte älteste Corveyer Heberolle, die auf der Karte ausgewertet wurde, ergibt sich, daß von 45 Hofverbänden 17 *terra salica* besitzen, auf denen z. T. Hand- und Spanndienste, also persönliche Leistungen, vorkommen. Davon liegen 11 Orte auf unserem Kartenausschnitt; die übrigen befinden sich am Unterlauf der Ems um Meppen und Aschendorf sowie im Raume Helmstedt und Königslutter. An einem Ort sind Frondienste ohne *terra salica* bezeugt. Franz Schily hat in einer Untersuchung zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes die im ältesten Heberregister genannten Orte sorgfältig lokalisiert<sup>51</sup>. Neuerdings hat O. Osthoff für das Emsland eine Überarbeitung der Schilyschen Untersuchungen vorgenommen<sup>52</sup>. Zum Inhalt der Ausführungen von Schily möchte ich Bedenken anmelden. Schily meint, daß jeder Abschnitt der Heberolle begänne mit der Formel: *In N. continentur salice terre*. Dann werde zuerst das Salland aufgeführt, dann der *villicus* mit dem ihm zustehenden Anteil genannt, worauf die Namen der Abgabepflichtigen nach Wohnsitzen geordnet und schließlich die Zehntzahlungen folgten. Bei einer Durchsicht der Heberolle ist jedoch deutlich festzustellen, daß dieses Schema keineswegs beibehalten ist, sondern von den 30 Bezirken, die Schily ansetzt, eben nur die genannten 17 *terra salica* haben. Weiterhin fällt auf, daß nur an einigen der genannten Hauptorte *terra salica* liegt, während sie sonst in näherer oder weiterer Nähe des Hauptortes, dem Sitz der *curia* als Sammelstelle vorkommt. Das bedeutet, daß der Haupthof nicht mehr die Funktion des fränkischen System hat, obgleich sich fränkische Spuren in der Agrarverfassung gerade im Vorkommen von *terra salica* noch finden lassen. Das Salland ist nach Ausweis der Heberolle um 1000 bereits an Leute ausgegeben, die bloß Zinsen zahlen, also nach dem Muster der sächsischen Agrarverfassung Sachabgaben leisten. Nur ausnahmsweise kommen Fronleistungen vor. Der *villicus*, der mit dem Einziehen der Abgaben betraute grundherrliche Beamte, sitzt ebenfalls in den meisten Fällen nicht mehr auf der *terra salica*, wie es im fränkischen System üblich war, sondern auf dem Haupthof. Hält man diesen Ergebnissen die Verhältnisse im Rheinland um 1000 entgegen, dann sehen wir dort eine durchaus intakte grundherrschaftliche Organisation fränkischen Mu-

<sup>51</sup> SCHILY (wie Anm. 9) S. 27 ff. Schily stützt sich seinerseits auf H. DÜRRE, Die Ortsnamen der Traditiones Corbeienses (Westfälische Zeitschrift 41<sup>II</sup>, 1883) S. 3 und (ebenda 42<sup>II</sup>, 1884) S. 1 ff.

<sup>52</sup> OSTHOFF (wie Anm. 9) S. 1 ff.



Karte 2 Fränkische Agrarverfassung in Westfalen

ORSNAMEN ZU KARTE 2

Heutiger Name	Überlieferter Name	Beleg
Albaxen	Aldaghessen	Wig. Arch. I, 4, S. 51
Ammerke	Ambrichi	Trad. Corb. § 257
Beverungen	Beberungen	Kindlinger II, 2, S. 123

Bracu	—	Trad. Corb. § 256
Budinifeld	—	Trad. Corb. § 257
Bühne	—	Corv. Heberolle § 1
Daseburg	Biun	Wig. Arch. II, S. 5
Dassel	Daseburg	Trad. Corb. § 428
Dinkelburg	Dassila	Corv. Heberolle § 3
Eresburg	Dindelbur	Kindlinger II, 2, S. 128
Erkeln	—	Wig. Arch., I, 4, S. 53
Fallhusen	Erlon	Trad. Corb. § 233
Freckenhorst	Falohus	Freckenhorster Hebereregister S. 72, Anm. 4
		Werd. Urbar I, S. 27
Gladbeck	Gladbeki	Wig. Arch. I, 4, S. 54
Godelheim	Godelmon	Kindlinger II, 2, S. 135
Haustenbeck	Hostenbic	Trad. Corb. § 361
Harste	Hastenhusen	Werd. Urbar I, S. 32
Heldringhausen	Halicgeringhuson	Kindlinger II, 2, S. 127
Horhausen	Horhusen	Corv. Heberolle § 38
Iggenhausen	Icgenhuson	Trad. Corb. § 379
Immenhausen	Ymmindhusen	Corv. Heberolle § 41
Leitmarsen	Livimareshuson	Trad. Corb. § 333
Menne	Menni	Corv. Heberolle § 38
Meesdorf	Metdisdorpe	Kindlinger II, 2, S. 143; Corv. Heberolle § 4
Mühlhausen	Mulenuson	Trad. Corb. § 23
		Trad. Corb. § 414
Nehnen	Nainun	Trad. Corb. § 252
Oeynhausens	Homa	Trad. Corb. § 232
Offen	Olva	Trad. Corb. § 269
Othlbergen	Autburga	Kindlinger II, 2, S. 125
Ottensgrund	Odnoutheshusen	Corv. Heberolle § 37
Reinbeck	Rimbecke	Trad. Corb. § 227
Rulle	Rolodun	Corv. Heberolle § 7
Schieder	Scitrai	Trad. Corb. § 485
Schweinsbühl	Scanesbuele	Kindlinger II, 2, S. 137
	Siniestorpe	Wig. Arch. I, 4, S. 54
Sudendorf	Sutoref	Corv. Heberolle § 39
Süllbeck	Silibecke	Corv. Heberolle § 44
Thune	Duna	Trad. Corb. § 146
Twiste	Zuisla	Trad. Corb. § 367, 456
Tydesen	Thieddegheshusen	Wig. Arch. II, S. 5
Venreder	Fohanreder	Corv. Heberolle § 45
Vorste	Vorste	Trad. Corb. § 311
	Welcin	Corv. Heberolle § 5
Welda	Wellithi	Trad. Corb. § 323
Wethen	Wedin	Trad. Corb. § 229
Wewer	Wawuri	Trad. Corb. § 237
Wülpkc	Willibecki	
Ymmenhusen	Ymanhusen	

Folgende Orte konnten nicht identifiziert werden:

Rucunhusen	Trad. Corb. § 460
Gimundi	Wig. Arch. II, S. 5
Hoeburstel	Kindlinger II, 2, S. 136
Fancer	" " S. 136
Wolvelagan	" " S. 137
Laerholte	" " S. 137
Bomelose	" " S. 139
Bihedorf	" " S. 139
Sertisleve	" " S. 119
Sustorf	Corv. Heberolle § 37

sters. Sie löst sich erst, zunächst im Kölner Raum, um 1150 langsam auf<sup>53</sup>. Am Mittelrhein liegen die Auflösungstendenzen etwas früher<sup>54</sup>. Der Schluß ist daher berechtigt, daß das, was an fränkischem Agrarsystem in Westfalen vorhanden war, bereits in ottonischer Zeit nur noch eine Schwundstufe darstellt. Der nächste Schnitt läßt sich für die Zeit um 1200 ziehen anhand der Güterverzeichnisse, die aus dem 12. Jahrhundert vorliegen. Zu diesem Zeitraum finden wir *curtes dominicales* nur noch dort, wo bereits in karolingischer Zeit Schwerpunktbildungen Corveyer Besitzes mit Hilfe königlicher Schenkungen erfolgt sind, also um Corvey selbst und im Raum der Eresburg/Niedermarsberg. *Terra salica* wird nur noch viermal bezeugt, das heißt eine weitere Ausdünnung der fränkischen Agrarverfassungsformen ist erfolgt. Fronleistungen habe ich auf der Karte für diese Zeit ebenfalls noch kartiert, obgleich in einigen Fällen die Vermutung nahe liegt, daß sie nicht grundherrlicher, sondern gerichtsherrlicher Herkunft sind (Karte 2, S. 284).

Angesichts der zahlreichen Schenkungen der Karolinger an das Kloster Herford wäre zu vermuten gewesen, daß auch in Herforder Registern, die im 12. Jahrhundert einsetzen, sich wenigstens noch Reste des fränkischen Systems finden ließen. Eine Durchsicht ergab jedoch, daß keinerlei Spuren mehr vorkommen<sup>55</sup>.

In den frühen Werdener Urbaren aus der Zeit um 900, die sich auf den Güterbesitz des Klosters in Westfalen beziehen, wird nur an zwei Stellen *terra salica* bezeugt, sonst ist hier durchgängig die grundherrschaftliche Organisation in *ministeria* oder *officia* erfolgt, also Hebezirke für Sachleistungen. Demgegenüber haben die Besitzungen Werdens im Rheinland ohne Ausnahme das fränkische System beibehalten<sup>56</sup>. Angesichts des Mangels an karolingischen Schenkungen, die Werden in Westfalen zukommen, verwundert das nicht.

Ein interessanter Fall liegt in Freckenhorst vor<sup>57</sup>. Ein Güterregister des endenden 13. Jahrhunderts überliefert Einkünfte eines *officium* Vernhof. Hier liegt ein Hebeamtsbezirk vor. Der Vernhof wird auch als *summa curia* bezeichnet. Im Heberegister des Klosters Freckenhorst aus dem 11. Jahrhundert erscheint der Vernhof als *vrano vehusa*, was man mit Herrenviehhaus übersetzen kann. Im Wort *vrano* scheint sich das Wort *fron* = Herr zu verbergen. Bezeichnend ist nun, daß schon im 13. Jahrhundert der Begriff Vernhof übersetzt wird mit *remota curia*, das heißt, man verstand die ursprüngliche Bedeutung des Wortes *vern* nicht mehr, sondern legte ihm den Sinn von wüst = abgegangen zugrunde. Unschwer läßt sich daraus schließen, wie wenig bekannt die Institution des Fronhofes in diesem Teil von Westfalen gewesen ist.

Es bestünde die Möglichkeit, daß noch in einigen anderen Quellen sich Anzeichen für Spuren fränkischer Agrarverfassung in Westfalen finden lassen,

<sup>53</sup> Vgl. DROEGE (wie Anm. 19) S. 121.

<sup>54</sup> Vgl. dazu das Hofrecht des Bischofs Burkhardt von Worms bei H. BOOS, Urkundenbuch der Stadt Worms I (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms I, Berlin 1886) Nr. 48.

<sup>55</sup> Codex trad. Westf. IV, Fürststube Herford und Stift auf dem Berge bei Herford (Neudruck Münster 1960).

<sup>56</sup> Für Werden vgl. die Quellenangaben Anm. 34.

<sup>57</sup> Freckenhorst vgl. Anm. 34, S. 72.

so etwa in Weistümern, die Hofrechte wiedergeben. Solche Weistümer kommen bekanntlich in Westfalen in nur verschwindender Zahl vor, während sie im fränkischen bäuerlichen Rechtsbereich ungemein oft vertreten sind. Quellen dieser Art scheinen mir jedoch zu spät zu liegen, um daraus Rückschlüsse zu ziehen. Immerhin fällt auf, daß an einigen Orten, für die karolingische Schenkungen belegt sind, in diesbezüglichen Hofrechten noch Frondienste erwähnt werden<sup>58</sup>. Allgemein muß man jedoch für diese späte Zeit gerichtsherrliche Ansprüche als Ursprung der Fronen geltend machen.

Die Befunde, die auf den Karten erfaßt sind, geben zu denken. Man wird nicht umhin können, dort, wo aus späterer Zeit *terra salica* belegt ist, an fränkische Einflußnahme auf das sächsische Agrarsystem zu denken. Da die Sachsen nicht freiwillig die fränkische Form der Agrarverfassung sich zu eigen gemacht haben können, ist nur zu folgern, daß sie zwangsweise, und zwar von Karl dem Großen und seinen Helfern in Sachsen eingeführt worden ist. Bereits in der Zeit Ludwigs des Frommen beginnen die Karolinger wieder mit der Veräußerung des Königsgutes in Sachsen. Gegen Ende der Karolingerzeit ist es weitgehend in den Besitz namentlich der Klöster übergegangen. Bei der Einführung der karolingischen Agrarverfassung wird man nicht überall an direkte Maßnahmen des Königs zu denken haben, also auch nicht an die Ansiedlung von Königssiedlern. So wissen wir etwa, daß der Graf Bernhard in Höxter eine *selicasa* besessen hat<sup>59</sup>. Jedoch wird der König in der Hauptsache für die Einführung fränkischer Agrarformen verantwortlich gemacht werden müssen. Königliche Schenkung an *nobiles* ist mehrmals bezeugt; Kaiser Ludwig der Fromme hat der Gräfin Ida, nach dem *Catalogus Donatorum Corbeiensium* der zweiten Gemahlin des Grafen Esik, königliche *Proprietas* geschenkt, die sie zwischen 836 und 843 weiter in Corvey überträgt<sup>60</sup>. Der Graf Rihdac erhält zehn Mansen in den Villen Schmerleke, Ampen und Geseke<sup>61</sup>. In anderen Fällen hat der König Land an Adlige als Benefizium ausgegeben. Um 851 hat der Graf Hrodradus in Kilver, Laer und Erpen Benefizialbesitz, der an Herford übertragen wird<sup>62</sup>. Weitere Belege lassen sich aus den Anmerkungen zu Karte I entnehmen.

<sup>58</sup> Das Stockumer Hofrecht kennt solche Frondienste, allerdings nur dreimal im Jahr. Stockum (bei Werne an der Lippe) wurde von Ludwig dem Deutschen an Herford geschenkt (D LdD Nr. 93, wie Anm. 44). Es liegt nahe, in diesen Frondiensten Reste fränkischer Agrarverfassungen zu erblicken. Wenn sich weiterhin Belege für Frondienste auf dem Sattelhof Schapen bei Rheine, auf dem Hünninghof bei Liesborn finden, wobei im Falle Schapen drei Dienste im Jahr, zwei bei Grase und einer bei Stroh, im Fall Hünninghof sechs Dienste verlangt werden, wäre ich ebenfalls geneigt, an fränkische Tradition, die allerdings sich unter sächsischem Einfluß schon sehr gemildert haben muß, zu denken, da um Rheine und für Liesborn karolingisches Königsgut bezeugt ist. N. KINDLINGER, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft (1819) S. 203 ff. zählt die hier genannten Fälle als Musterbeispiele für Frondienste in Westfalen auf. Auch die andern von ihm genannten Fronleistungen im Eickelschen Hofrecht (Eickel bei Dortmund) und in Dorsten legen die Vermutung karolingischer Herkunft nahe.

<sup>59</sup> WILMANS (wie Anm. 7) S. 465.

<sup>60</sup> Ebenda S. 57 ff.

<sup>61</sup> Ebenda S. 36.

<sup>62</sup> D LdD 61 (wie Anm. 44) S. 83 f.

Vergleicht man die Karte der bezeugten Königsschenkungen mit der Karte, auf der die Belege für fränkische Agrarverfassung in Westfalen eingetragen sind, stellt man einen großen Unterschied fest. Die Belege für *terra salica* und Verwandtes verlaufen in einem breiten Streifen entlang der Flußläufe von Diemel und Weser. Aus der Intensität der Verdichtung mag man, insbesondere wenn man dazu auch die hier nicht zu behandelnden Ergebnisse der Ortsnamenforschung mitheranzt, den Eindruck eines zusammenhängenden Gebietes fränkischer Siedlung gewinnen. Dabei darf daran erinnert werden, daß in diesem Raum Deportationen von Sachsen im Jahre 794 vorgekommen sind. Angesichts der Belegdichte darf vermutet werden, daß eine Zuziedlung von Franken nach fränkischem Agrarrecht hier erfolgt ist. Dieser Raum wird also nicht nur stützpunktartig erfaßt und gesichert, sondern von Karl dem Großen fränkisch eingeebnet. Demgegenüber erscheinen nach den königlichen Schenkungen die Wege entlang der Lippe und der Ems nur durch einige feste Plätze gesichert worden zu sein. Dasselbe dürfte für die Hellweglinie gelten. Jedenfalls ist nach dem Zeugnis der Quellen zur Agrargeschichte im westlichen Westfalen später wenig oder nichts von Resten fränkischer Agrarverfassung zu bemerken. Die häufig diskutierte Frage der Sicherung Westfalens durch Etappenorte entlang den großen Durchgangsstraßen müßte demnach zumindest für das Gebiet an Diemel und Weser um den Gesichtspunkt fränkischer Flächensiedlung erweitert werden. Vielleicht erklärt die in der Zeit Karls des Großen einsetzende Verschlechterung des bäuerlichen Rechtes aber auch die Dynamik des Stellingaauflandes zur Zeit Kaiser Lothars<sup>63</sup>.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß mit Hilfe agrargeschichtlicher Methoden, die bisher in der Forschung nicht beachtet worden sind, ein Beitrag zur fränkischen Siedlung in Westfalen geliefert werden kann, der, vorsichtig angewandt, nicht nur Aufschlüsse über die Verbreitung des Königsgutes gibt, sondern auch tatsächliche Zuziedlung erschließbar macht.

<sup>63</sup> Nithardi Historiarum libri IV c. 2, rec. E. MÜLLER (MGH SS rer. Germ. in us. schol. 44, 1907) S. 41. Lothar versprach, *si secum sentirent, ut legem, quam antecessores sui tempore, quo idolorum cultores erant, eandem illis deinceps habendam concederet.*

JOSEF SEMMLER

## Corvey und Herford in der benediktinischen Reformbewegung des 9. Jahrhunderts

### I.

Als im Februar/März 814 Ludwig der Fromme von Aquitanien in die Francia eilte, um das Erbe und die Herrschaft seines Vaters anzutreten, da konnte die Abtei Corbie in der Picardie hoffen, daß die glanzvolle Periode ihrer Geschichte, die sie unter Karl dem Großen erlebt hatte, sich auch unter seinem Sohne fortsetzen werde. Zählte Corbie doch zu den namhaftesten Klöstern des Frankenreiches<sup>1</sup>; die Abtei verfügte über ein renommiertes, überaus aktives Scriptorium<sup>2</sup>; an ihrer Spitze stand Abt Adalhard I., ein naher Verwandter des Herrscherhauses<sup>3</sup>, ob seiner monastischen Strenge<sup>4</sup> und seiner Eigenschaft als einer der vornehmsten Berater des verstorbenen Kaisers<sup>5</sup> gleichermaßen angesehen<sup>6</sup>. Aber

<sup>1</sup> Vita Adalhardi abbatis Corbeiensis (MGH SS 2) S. 525.

<sup>2</sup> Vgl. etwa L. DELISLE, Le Cabinet des manuscrits II (1874) S. 104—141; O. DOBIAŠ-ROŽDESTVENSKAJA, La main de Paul Diaire sur un codex du VIII<sup>e</sup> siècle envoyé à Adalhard (Memorie storiche Forogiuliesi 25, 1929) S. 129—143; DIES., Itinéraire de Paul, fils de Warnefrid, en 787 et les premiers pas de la minuscule de Cividale en Frioul (ebenda 27, 1931) S. 55 f.; DIES., Histoire de l'atelier graphique de Corbie de 651 à 830, rééditée dans les Corbeiensis Leninopolitani (Académie des Sciences de l'URSS. Travaux de l'Institut de l'histoire de la science et de la technique, sér. 2 fasc. 3, Leningrad 1934) S. 60—77; E. LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique IV (Mémoires et travaux publiés par des professeurs des Facultés catholiques de Lille 46, 1938) S. 216—227 und 381 ff.; M. COENS, L'origine corbienne du psautier de Zurich Car. C. 161 d'après ses litanies (Analecta Bollandiana 69, 1951) S. 107—118; A. HAUTECEUR, Les enluminures des manuscrits de Corbie (Corbie, abbaye royale. Volume du XIII<sup>e</sup> centenaire, 1963) S. 249—262; B. BISCHOFF, Die Hofbibliothek Karls des Großen (Karl der Große 2: Das geistige Leben, 1965) S. 61 f.; B. FISCHER, Bibeltext und Bibelreform unter Karl dem Großen (ebenda) S. 187 f.

<sup>3</sup> Zu den verwandtschaftlichen Bindungen Adalhards I. v. Corbie zuletzt L. WEINRICH, Wala, Graf, Mönch und Rebell (Historische Studien 386, 1963) S. 11 ff. und E. HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen (Karl der Große 1: Persönlichkeit und Geschichte, 1965) S. 81.

<sup>4</sup> Vgl. die Vita Adalhardi (wie Anm. 1) S. 525 f.; weitere Belege bei WEINRICH (wie Anm. 3) S. 9 Anm. 26.

<sup>5</sup> Annales regni Francorum ad a. 809, ed. F. KURZE (MGH SS rer. Germ. in us. schol., 1895) S. 129; L. LEVILLAIN, Note sur une litanie du Liber confraternitatum Augiensis (Bibliothèque de l'École des Chartes 105, 1944) S. 52—63; W. WATTENBACH — W. LEVISON — H. LÖWE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger III (1957) S. 316 f.; H. PELTZER, Saint Adalhard, abbé de Corbie. Son rôle politique et administratif (Corbie, wie Anm. 2) S. 61—94; DERS., Adalhard, abbé de Corbie (Mémoires des antiquaires de Picardie 52, Amiens 1969) S. 37—46. — Bekanntlich verfaßte Adalhard eine (verlorene) Schrift über die karolingische Zentralverwaltung; dazu J. SCHMIDT, Hinkmars De ordine palatii und seine Quellen (1962) S. 18—26; C. BRÜHL, Hinkmarians (Deutsches Archiv 20, 1964) S. 48—54, gegen die Thesen von L. HALPHEN, Le De ordine palatii d'Hinmar (A travers l'histoire du moyen âge, 1950) S. 83—91.